



Erläuterungsbericht

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
des Sulzbach-Leidersbach-Systems (Gewässer III. Ordnung)
auf den Gebieten
des Marktes Sulzbach und der Gemeinde Leidersbach
im Landkreis Miltenberg



Inhalt

1. Anlass, Zuständigkeit.....	2
2. Ziele	3
3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen.....	4
3.1 Gewässer.....	4
3.2 Hydrologische Daten	6
3.3 Dokumentierte Hochwasserereignisse	7
3.4 Sonstige Daten	8
4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen.....	8
5. Rechtsfolgen	10
6. Vorschläge für weitere Regelungsgegenstände in der Überschwemmungsgebietsverordnung aus wasserwirtschaftlicher Sicht.....	10
7. Sonstiges	13

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Erläuterung der Vorgehensweise bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten
Anlage 2	Übersichtslageplan DIN A4
Anlage 2a	Übersichtskarte M 1:25.000
Anlage 2b	Detaillkarten M 1:2.500

1. Anlass, Zuständigkeit

In den Jahren 1987, 2008, 2009 und 2011 sind im Sulzbach-Leidersbach-System größere Hochwasserereignisse mit unterschiedlichen Jährlichkeiten abgelaufen und haben teilweise zu schwerwiegenden Schäden an Gebäuden, Straßen und Infrastruktureinrichtungen geführt. Aufgrund der nicht vorhandenen Vorwarnzeit, bedingt durch das kleine Einzugsgebiet, ist eine umfangreiche Vorsorge der beste Schutz vor zukünftigen hochwasserbedingten Schäden.

Gefahrbringende Wassermassen entwickeln erst ein hohes Risiko für Mensch und Umwelt, wenn sie mit sensibler Landnutzung in Kontakt kommen. Mithilfe der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und der sich daraus ergebenden Schutzvorschriften soll das Risiko bei künftigen Extremwetterereignissen reduziert bzw. das heutige Maß nicht weiter überschritten werden.

Die Kenntnis der natürlichen Überschwemmungsgebiete ist dabei eine wichtige und notwendige Grundlage. Will man Schäden vermeiden, müssen diese Gefährdungsbereiche konsequent freigehalten werden oder für vorhandene Objekte eine ausreichende Vorsorge für den Hochwasserfall getroffen werden.

Die vorläufig gesicherten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebiete dienen insbesondere als Planungs- und Entscheidungshilfe für zukünftige Nutzungen, z.B. als Grundlage für die Bauleitplanung der Kommunen. Dabei ist die Vermeidung von Bebauung in hochwassergefährdeten Bereichen die beste Schadensbegrenzung. Bei bereits bestehenden Nutzungen im Überschwemmungsgebiet können durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen (baulicher oder organisatorischer Art) Schäden verhindert oder gemindert werden.

Der Sulzbach im Bereich des Marktes Sulzbach (Gewässer Sulzbach) und der Leidersbach bzw. Roßbach im Bereich der Gemeinde Leidersbach mit ihren Seitengewässern sind Gewässer III. Ordnung mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko gem. § 73 Abs. 1 WHG.

Aufgrund der Erfahrungen der abgelaufenen Hochwasserereignisse in den vergangenen Jahren und des vorhandenen und zu erwartenden Schadenspotentials im Überschwemmungsgebiet innerhalb der Ortsbereiche Sulzbach und Leidersbach wurde das Gewässersystem mit der turnusmäßigen Überarbeitung der Risikokulisse gemäß der HWRM-RL im Jahr 2018 in diese Kulisse schadgeneigter Gewässer aufgenommen.

Nach § 76 Abs. 2, 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ₁₀₀ und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ₁₀₀ zu wählen. Die Ausnahmen der Sätze 2 und 3 (Wildbachgefährdungsbereich bzw. Wirkungsbereich einer Stauanlage) greifen hier nicht. Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das an einem Standort mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Der hier betrachtete Abschnitt des Sulzbach-Leidersbach-Systems stellt als Teil der sogenannten „Risikokulisse“ der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) ein Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG dar. Das gegenständliche Überschwemmungsgebiet ist daher nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG verpflichtend festzusetzen.

Da das betrachtete Überschwemmungsgebiet ausschließlich im Bereich des Landkreises Miltenberg liegt, ist für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und für das durchzuführende Festsetzungsverfahren das Landratsamt Miltenberg (Kreisverwaltungsbehörde) sachlich und örtlich zuständig.

Die vorläufige Sicherung erfolgte mit Bekanntmachung des Landratsamtes Miltenberg vom 13.09.2017 (Az: 43 – 6451.1). Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG hat die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets innerhalb von fünf Jahren, somit bis zum 13.09.2022 zu erfolgen.

Mit den hier vorliegenden Unterlagen ist eine amtliche Festsetzung der Überschwemmungsgrenzen für ein HQ₁₀₀ möglich.

2. Ziele

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

3.1 Gewässer

Das Sulzbach-Leidersbach-System besteht aus einer Vielzahl kleinerer Gewässer mit den Hauptgewässern Sulzbach, Leidersbach, Sodener Bach und Roßbach, welche über den Sulzbach bei Main-km 95,68 in den Main entwässern. Diese Bäche stellen typische Mittelgebirgsbäche im Spessart dar. Insbesondere der Leidersbach und der Roßbach verlaufen dabei in einem engen, über große Abschnitte dicht bebauten Talraum. Zahlreiche Seitenzuflüsse und Gräben münden entlang dieses langgestreckten Talraums in die Hauptgewässer ein, die ihrerseits kleinere, ebenfalls steil eingeschnittene Seitentäler entwässern.

Die im hydraulischen Modell und bei der Darstellung des Überschwemmungsgebiets (ggf. auch nur zum Teil) berücksichtigten Gewässer im Einzugsgebiet des Sulzbach-Leidersbach-Systems weisen in der Summer eine Länge von 17,2 km auf und sind in Tabelle 1 und Abbildung 1 aufgeführt:

Tabelle 1: Maßgebliche Abflüsse an ausgewählten Stellen des Sulzbachsystems:

Lfd. Nr.	Gewässer	Länge	
		von [km]	bis [km]
1	Bachgraben	0+000	0+607
2	Heckengraben	0+000	0+838
3	Klingengraben	0+000	0+237
4	Leidersbach	0+000	8+038
5	Mühlbach (am Sulzbach)	0+588	0+748
6	Graben am Krummerich	0+000	0+203
7	Reußengraben	0+000	0+153
8	Röhlsbach	0+000	0+344
9	Roßbach	0+000	5+577
10	Schöntalgraben	0+000	0+355
11	Sodener Bach	0+000	1+355
12	Sulzbach	0+028	2+500

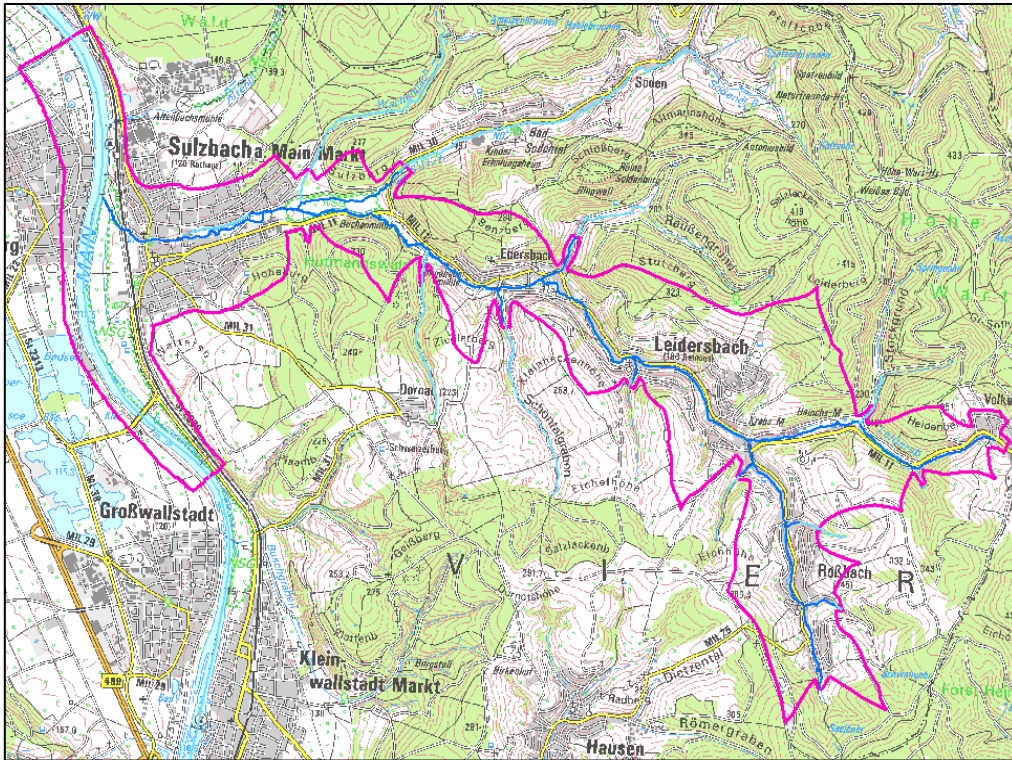


Abbildung 1: Ausdehnung des Berechnungsmodells des Sulzbach-Leidersbach-Systems

Aufgrund des langgezogenen und meist steilen Einzugsgebietes mit vielen Seitentälern können sich bei einem Starkregenereignis in den Seitentälern schnell ansteigende Hochwasserwellen entwickeln, die in die Hauptgerinne münden und sich dort im weiterführenden Verlauf teilweise überlagern. Aufgrund der in vielen Bereichen starken Be- und Überbauung des Gewässers in den Ortslagen kann der entstandene Hochwasserabfluss nicht schadlos abgeführt werden. Wird die bordvolle Abflusskapazität überschritten, kommt es zu Ausuferungen, die abhängig von der Topographie auch separat vom Neben- und/oder Hauptgewässer abfließen können. Dabei bilden sich zum Teil innerörtliche Fließwege entlang von Straßenzügen aus.

Verschärfend kommt hinzu, dass einige Seitengräben unmittelbar am Bebauungsrand in Verrohrungen eingeleitet werden, die für Hochwasserabflüsse nicht ausreichend dimensioniert sind. Dies hat eine Überlastung der Verrohrungen zu Folge und einen vermehrten oberirdischen Abfluss über Straßen und private Grundstücke hin zum Taltiefpunkt.

Weiter verstärkt wird das Gefahrenpotenzial noch durch den hohen mitgeführten Geschiebe- bzw. Geröllanteil in den Seitenzuflüssen. So sind die Einläufe der verrohrten Strecken bei ablaufendem Hochwasser bereits nach kurzer Zeit verklaut bzw. verlegt und die Verrohrungen nicht mehr abflusswirksam. Die anfallenden Wasser- und Geröllmassen laufen damit oberflächlich über die Straßen und Grundstücke ab.

Nicht nur die in den Karten eingezeichneten Nebengewässer und Seitenzuflüsse tragen bei einem Starkniederschlag zu Hochwasserabfluss im Gewässersystem bei. Durch das steile Einzugsgebiet sammelt sich oberflächlich ablaufendes Regenwasser mit einem hohen Geschiebe- und Geröllanteil schnell in Geländemulden und Gräben und entwässert über die Hänge, Straßen, private Grundstücke direkt in die Hauptgewässer.

Weiterhin ist das Kanalisationssystem in den Innerortsbereichen nicht auf eine Abführung eines HQ_{100} dimensioniert, so dass anfallendes Niederschlagswasser auf befestigten Flächen ebenfalls über Straßen und über die o.g. Fließwege entwässert.

Bei der vorläufigen Sicherung bzw. Festsetzung von Überschwemmungsgebieten kann das oberflächlich und wild abfließende Niederschlagswasser jedoch nicht berücksichtigt werden. Es werden lediglich die Flächen berücksichtigt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den oben genannten Gewässerstrecken stehen.

3.2 Hydrologische Daten

Das Einzugsgebiet des Sulz- und Leidersbachs liegt in einem walddreichen Gebiet in der Fließgewässerlandschaft des Bundsandsteins. Es erstreckt sich neben Flächen in den Gemeindegebieten Sulzbach und Leidersbach auch zu einem kleinen Teil auch auf benachbarte Gemeinden in den Landkreisen Miltenberg, Aschaffenburg sowie der Stadt Aschaffenburg.

Die Größe des Einzugsgebiets des Sulz- und Leidersbachs beträgt an der Mündung in den Main etwa 40,5 km². Die Waldflächen werden durch Siedlungsflächen sowie auf den Hochlagen von landwirtschaftlich genutzten Flächen unterbrochen. Die höchsten Punkte des Einzugsgebietes liegen auf ca. 430 m ü. NN, während der Tiefpunkt an der Mündung in den Main auf einem Niveau von ungefähr 113 m ü. NN liegt. Damit überwindet das Gewässersystem einen Höhenunterschied von über 300 m. Bezogen auf die Lauflänge von insgesamt rund 11,5 km entspricht dies mit 26,7 ‰ einem überaus steilen mittleren Gefälle. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, können sich aufgrund des steilen Gefälles bei einem Starkregenereignis schnell ansteigende Hochwasserwellen entwickeln.

Grundlage für die hydraulische Berechnung des vorliegenden Überschwemmungsgebietes am Sulzbach-Leidersbach-System ist ein Bemessungsabfluss, der nach heutigem Kenntnisstand einem Hochwasserereignis mit der statistischen Wiederkehr von 100 Jahren entspricht. Um dem komplexen Gewässersystem sowie den hochwasser verursachenden Starkniederschlagsereignissen Rechnung zu tragen, wurden zur Ermittlung der maßgeblichen Abflüsse zwei Wege beschritten:

- Die Berechnung der Zuflüsse der im hydraulischen Modell nicht berücksichtigten Seitentäler sowie der Zuflüsse aus der Kanalisation erfolgen mit Hilfe eines Niederschlag-Abfluss-Modells. Diese Zuflüsse werden als Ganglinien an den entsprechenden Stellen des Modells zugegeben.
- Der Niederschlag auf den unmittelbar an die Bebauung angrenzenden Talflanken sowie in den innerörtlichen Bereichen wird (ohne den Anteil, der über die Kanalisation abgeführt wird) direkt an den Berechnungsknoten im hydraulischen Modell eingegeben. Auf diese Weise konnten die Besonderheiten des wild abfließenden Niederschlagswassers und die daraus entstehenden bevorzugten Fließwege abseits der Gewässer über Straßenzüge und Privatgrundstücke ebenfalls berücksichtigt werden.

Die verwendeten Niederschlagshöhen in Abhängigkeit von Regendauer und Regenhäufigkeit sind dem KOSTRA-Atlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD) entnommen (KOSTRA-DWD 2000, Starkniederschlagshöhen für die Bundesrepublik Deutschland, Deutscher Wetterdienst, Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH).

Es hat sich herausgestellt, dass für die verschiedenen Bereiche des Sulzbach-Leidersbach-System unterschiedliche Niederschlagsdauern maßgeblich sind. Am Unterlauf des Roßbachs liefert der 1h-Regen, entlang von Leidersbach und Sulzbach der 1,5h- bzw. 2h-Regen die höchsten 100-jährlichen Abflussscheitel. Auf diese Weise wurden zur Bestimmung der maximalen Werte von Wasserstand und Fließgeschwindigkeit über die Gesamtstrecke die verschiedenen Dauerstufen (15 min-, 30 min-, 45 min-, 1 h-, 1,5 h- und 2 h-Regen) berechnet und die jeweils maßgeblichen Ergebnisse zu einer Darstellung zusammengeführt.

Folgende maßgeblichen Abflusswerte ergeben sich durch diese Vorgehensweise an ausgewählten Stellen des Sulzbachsystems:

Tabelle 2: Maßgebliche Abflüsse an ausgewählten Stellen des Sulzbachsystems:

Gewässer, Gewässerstelle	Maßgebliche Abflusswerte [m³/s]					
	HQ ₅	HQ ₁₀	HQ ₂₀	HQ ₅₀	HQ ₁₀₀	HQ _{extrem}
Sulzbach, Eisenbahnunterführung	11,9	16,6	22,1	27,7	34,8	68,3
Leidersbach, Brücke Ungeheuer Mühle	7,7	10,5	12,9	16,2	19,8	42,1
Leidersbach, Brücke Schlaghecke	8,6	11,0	13,6	17,0	20,7	40,1
Leidersbach, Brücke Am Gartenberg	4,7	6,2	9,0	11,6	14,8	29,5
Leidersbach, unterh. Klingengraben	4,7	5,9	9,2	11,9	15,0	27,7
Leidersbach, Kolpingstraße Höhe Raiffeisenbank	4,0	5,4	8,3	10,6	13,3	24,8
Leidersbach, unterh. Geheimrat-Fries-Str. Höhe Josef-Apotheke	3,9	5,4	7,9	10,5	13,4	24,6

3.3 Dokumentierte Hochwasserereignisse

Nach Hochwasserereignissen in den Jahren 1987, 2008 und 2009 hatte das Ereignis im Jahr 2011 „eine neue, erschreckende Dimension“, so der damals amtierende Bürgermeister Alois Sauer. Die Auswirkungen überstiegen selbst die „Ausnahmeflut“ 1987.

Den Daten des Deutschen Wetterdienstes zufolge wurde das Hochwasser am 05.06.2011 durch ein Niederschlagsereignis mit einem Wiederkehrintervall von über 10.000 Jahren hervorgerufen.

Bereits im Jahr 2010 wurde für die Gemeinde Leidersbach ein Hochwasserrückhaltekonzept erstellt. Mithilfe von zwei Hochwasserrückhaltebecken sollte demnach die Gefahr für den Ortsbereich gemildert werden. Hierfür fehlte die Akzeptanz in der Bevölkerung, wodurch es letztendlich zu keiner Umsetzung kam.

Im Jahr 2015 wurde für das gesamte Sulzbachsystem mit seinen zahlreichen Zuflüssen und Seitentälern für mehrere Szenarien das Überschwemmungsgebiet berechnet. Das eines 100-jährlichen Hochwasserereignis wurde im Jahr 2017 vorläufig gesichert.

Im Zuge dieser Berechnungen wurden auch die für die Gemeinde Leidersbach maßgebenden Zuflüsse aus den Hängen und Seiteneinzugsgebieten ermittelt.

Im Jahr 2020 wurde ein Ingenieurbüro mit der Erstellung eines Sturzflut-Risikomanagement-Konzeptes beauftragt. Dieses soll getrennt für die Ereignisse „Flusshochwasser“ und „wild abfließendes Wasser“ detaillierte Erkenntnisse darüber liefern welche Bereiche des Gemeindegebiets in welchem Maß von oberflächlich abfließendem Wasser betroffen sind. Abschließend aufgezeigte Maßnahmenvorschläge sollen auf eine künftige Gefahrenabwehr hinwirken.

3.4 Sonstige Daten

Das der Ermittlung des Überschwemmungsgebiets zugrundeliegende digitale Geländemodell basiert auf einer von der Bayerischen Vermessungsverwaltung im Jahre 2007 durchgeführten Laserscan Befliegung mit einem Punktrasterabstand von 1 m und wurde für die Berechnung mit dem Programm LASER_AS-2D aufbereitet. Die Landnutzung wurde aus amtlichen Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung abgeleitet. Der Flussschlauch wurde in Form von Querprofilen, Böschungsoberkanten sowie Uferlinien und gewässerquerenden Bauwerken im Jahr 2013 im Vorfeld der Berechnung vermessen. Aus diesen Daten wurde ein dreidimensionales Flussschlauchmodell generiert, welches im Anschluss mit dem Vorland zusammengeführt wurde, um das Gesamtmodell zu erhalten.

4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

Die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern erfolgt nach einheitlichen Qualitätsstandards der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung. Eine umfassende Beschreibung der fachlichen Grundlagen und detaillierte Informationen zur Vorgehensweise bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern enthält das „Handbuch hydraulische Modellierung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU). Das Handbuch ist im Publikationsportal der Bayerischen Staatsregierung verfügbar (<https://www.bestellen.bayern.de>). Eine Zusammenfassung der grundlegenden Vorgehensweise ist in Anlage 1 enthalten. Nachfolgend wird auf die Besonderheiten im vorliegenden Einzelfall eingegangen.

Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen des Sulzbach-Leidersbach-System basiert auf einer instationären zweidimensionalen Wasserspiegelberechnung (Hydrauliksoftware: Hydro_AS-2D, Version: 2.1).

In der Berechnung sind sämtliche unter Punkt 3.1 aufgeführte Gewässer und Gräben sowie ausreichend lange Mainabschnitte ober- und unterhalb der Sulzbachmündung betrachtet. Das Modellgebiet umfasst die Orte Volkersbrunn, Roßbach, Leidersbach, Ebersbach und Sulzbach am Main. Die Berechnung endet bei der Mündung des Sulzbachs in den Main, welcher hier mit einem Mittelwasserabfluss beaufschlagt ist.

Für das Sulzbach-Leidersbach-System liegen Hochwasserberechnung für die in Tabelle 2 aufgeführten Jährlichkeiten vor. Vor dem Hintergrund der mit dem Niederschlags-Abfluss-Modell für das Gewässersystem ermittelten maßgebenden Regendauern ist festzustellen, dass im gesamten Untersuchungsgebiet Hochwasser durch vergleichbare Regenereignisse ausgelöst werden. Das gleichzeitige Auftreten von Hochwasser in allen Gewässerabschnitten ist somit durchaus plausibel. Des Weiteren handelt es sich hier um ein sehr steiles Einzugsgebiet, in dem sich der Einfluss der Vorfluter auf die Abflussverhältnisse in den Nebengewässern nur auf kurzer Strecke auswirkt. Aufgrund dieser Gegebenheiten wurde auf eine Überlagerung von Hochwasserwahrscheinlichkeiten an den Einmündungen von Nebengewässern in das Gewässersystem verzichtet.

Der Reibungswiderstand der Gewässerbettsohle wird als Gewässerrauheit bezeichnet und im Rahmen einer Orteinsicht oder bei der Gewässervermessung bestimmt. Die Rauheitsbelegungen im Vorland wurden aus den Landnutzungsdaten der Tatsächlichen Nutzung (TN) des ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) generiert. Diese erzeugten Rauheitsklassen und deren hinterlegten k_{st} -Werte entsprechen standardmäßig den Empfehlungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt. Insbesondere die Uferbereiche wurden mit hinterlegten Orthophotos nachkorrigiert.

Das aus den hydraulischen Berechnungen gewonnene Überschwemmungsgebiet ist in den Detailkarten im Maßstab $M = 1 : 2.500$ flächig hellblau abgesetzt und mit Begrenzungslinie dargestellt. Grundlage der Pläne ist der Katasterplan. Die festzusetzenden Bereiche sind dunkelblau schraffiert. Alle vom Hochwasser ganz oder teilweise berührten Gebäude werden rosafarben hervorgehoben.

Kleinstflächige Bereiche (etwa $< 100 \text{ m}^2$) wie z. B. Gartenterrassen, welche inselartig oberhalb des Wasserspiegels bei HQ_{100} liegen, sind aus Gründen der Lesbarkeit nicht von der Schraffur im Lageplan ausgenommen. Gleiches gilt auch für Rückstauereffekte an (Straßen-) Gräben, Seitengräben oder dergleichen, soweit es zu keinen flächigen Ausuferungen kommt.

In den Detailkarten ($M = 1 : 2.500$) werden in größeren Abständen die maximal auftretenden Wasserstände des HQ_{100} als Höhenkoten dargestellt.

5. Rechtsfolgen

Nach der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets gelten insbesondere die Regelungen der §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie der §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Zudem sind die Regelungen der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets zu beachten (Überschwemmungsgebietsverordnung).

6. Vorschläge für weitere Regelungsgegenstände in der Überschwemmungsgebietsverordnung aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Aus fachlicher wasserwirtschaftlicher Sicht sollten in die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets **folgende Regelungen** aufgenommen werden:

6.1 Anlagen zum Lagern von Festmist und Siliergut in JGS- und Biogasanlagen sind unzulässig.

Rechtsgrundlage:

§ 78a Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 WHG,

Fachliche Begründung:

Die bis 31.07.2017 geltende Nr. 2.3 Anhang 5 VAWS verbot „Dungstätten zur Lagerung von Festmist und Siloanlagen in Überschwemmungsgebieten“. Die vorgeschlagene Formulierung schreibt das in der AwSV nicht enthaltene Verbot fort, angepasst auf die Begrifflichkeit der AwSV. Die Anforderung, dass wassergefährdende Stoffe nicht abgeschwemmt werden können (Nr. 8.2 Anlage 7 AwSV), ist bei den üblichen (offenen) Bauweisen der genannten JGS-Anlagen nicht zu erfüllen. Die für den Betrieb der Anlagen notwendigen unterirdischen Jauche- und Silagesickersaftbehälter sowie ihre Zuleitungen sind mit verhältnismäßigem Aufwand nicht hochwassersicher zu errichten und auch nicht hochwassersicher nachrüstbar.

6.2 Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der AwSV betreiben will oder
- mit solchen Stoffen außerhalb von Anlagen umgehen will,

hat dies der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist auch die wesentliche Änderung des Betriebs / des angezeigten Sachverhalts. Bestehende Anlagen sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Die Anzeige muss bei Anlagen mindestens Angaben zum Anlagenbetreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu technischen und organisatorischen Maßnahmen enthalten, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind.

Rechtsgrundlage:

§ 78a Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 WHG

Fachliche Begründung:

§ 40 AwSV sieht eine Anzeigepflicht nur für die Errichtung und wesentliche Änderung von prüfpflichtigen Anlagen vor. Durch die vorgeschlagene Regelung werden insbesondere auch Bestandsanlagen erfasst, ohne dass es auf die Vornahme wesentlicher Änderungen ankommt. Erfasst werden kann zudem auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen.

6.3 Sofern im Geltungsbereich dieser Verordnung neue Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder neue Heizölverbraucheranlagen aufgrund einer Ausnahme nach § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG errichtet werden, sind sie vorrangig oberhalb des Bemessungshochwassers aufzustellen (Prinzip Ausweichen). Ist dies nicht möglich, sind Aufstellräume von Heizölverbraucheranlagen und benachbarte Räume unterhalb der HQ100-Kote gegen eindringendes Wasser zu sichern, indem diese Räume ohne Abläufe, Heizölsperre oder Rückstauklappen ausgeführt werden. Andere Raumöffnungen wie insbesondere Türen und Fenster, aber auch Durchführungen von Wasser-, Öl-, Telefon- und Stromleitungen müssen unterhalb der HQ100-Kote mit geeigneten Sicherungsvorrichtungen gegen drückendes Wasser abgedichtet werden (Prinzip Widerstehen). Ist auch diese Aufstellung nicht möglich und um die Anforderungen des § 50 AwSV einzuhalten,

- sind die Anlagen und Anlagenteile so zu sichern, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern,
- muss bei vollständiger Überflutung mindestens eine 1,1-fache, bei teilweiser Überflutung mindestens eine 1,6-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils gewährleistet sein,
- sind mechanische Beschädigungen der Anlage im Hochwasserfall (zum Beispiel durch Treibgut oder Eisstau) auszuschließen,
- müssen die Lagerbehälter gegen einen äußeren Wasserdruck bis HQ100 standsicher sein; bei Anlagen in Kellerräumen muss zudem mindestens eine Standsicherheit gegen einen äußeren Wasserdruck bis Raumhöhe oder bis Geländeoberkante (maßgebend ist der höhere Wert) gewährleistet sein, und
- darf im Falle eines Hochwassers kein Wasser in Öffnungen oder Durchführungen dringen; dazu sind sämtliche Behälteröffnungen wie insbesondere Füllstandsanzeiger, Grenzwertgeber und Füllanschlussdeckel mit wasser-

und mediumbeständigen Dichtungen beziehungsweise Verschlüssen abzudichten; Entlüftungsleitungen müssen im Freien mindestens 50 cm über der HQ100-Kote enden (Prinzip Anpassen)

Die Auftriebssicherheit und Standsicherheit ist bei neuen Heizöllagerbehältern im Geltungsbereich dieser Verordnung durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Aufstellung im Überschwemmungsgebiet oder bei Behältern nach BayTB Teil C 2.15 durch Gutachten einschlägiger Sachverständiger nachzuweisen.

Rechtsgrundlage:

§ 78a Abs. 5 Satz 1 Nr. 5, § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG

Fachliche Begründung:

Auftriebssicherheit, Schutz gegen mechanische Beschädigungen, Standsicherheit, Dichtheit, Sicherheit des Aufstellungsraums

6.4 Bestehende Heizölverbraucheranlagen, die nicht den Anforderungen des § 50 AwSV entsprechen, sind im Geltungsbereich dieser Verordnung innerhalb von einem Jahr nachzurüsten. Die Nachrüstungsmaßnahmen sind von Fachbetrieben nach WHG durchzuführen. Waren die Heizölverbraucheranlagen bereits am 05. Januar 2018 im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (Bekanntmachung vom 13.09.2017), gilt die Frist des § 78c Abs. 3 Satz 1 WHG bis zum 05.01.2023.

Rechtsgrundlage:

§ 78a Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 WHG [Anm.: § 78c Abs. 3 Satz 1 WHG bezieht sich nur auf Anlagen, die am 05. Januar 2018 bestanden und zu diesem Zeitpunkt bereits in einem festgesetzten / vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet lagen]

Fachliche Begründung:

Eine Heizölverbraucheranlage ist hochwassersicher, wenn die in Nr. 3 genannten Anforderungen (entweder Prinzip Ausweichen oder Widerstehen oder Anpassen) nachweislich eingehalten sind.

6.5 Bestehende Heizölverbraucheranlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 05.01.2023 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung der Prüfung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für die wiederkehrende Prüfung dieser Anlagen.

Rechtsgrundlage:

§ 78a Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 WHG, § 50 Abs. 3 AwSV

Fachliche Begründung:

Die AwSV enthält keine entsprechende Übergangsregelung. Zu den Anforderungen und den Nachweisen siehe Nr. 3.

7. Sonstiges

Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft zu beteiligen.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, den 17.01.2022

A. Bauer
Baurat